



POLIZEIVERORDNUNG

der

Einheitsgemeinde Lohsa

vom 08.09.2015

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikanlagen u. ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Aggressives Betteln, andere öffentliche Beeinträchtigungen und Schutz öffentlicher Anlagen
- § 14 Abbrennen von offenen Feuern
- § 15 Gefährdung durch Bäume und Sträucher
- § 16 Waschen von Fahrzeugen
- § 17 Öffentliche Einrichtungen

V. Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

- § 18 Hausnummern
- § 19 Briefkästen

VI. Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassen von Ausnahmen
- § 21 Verhältnis zu anderen Regelungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 In-Kraft-Treten

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, dem Schutz öffentlicher Anlagen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 13.08.1999 (SächsGVBl., S. 466) rechtsbereinigt mit Stand vom 27. Januar 2012 wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.09.2015 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Lohsa die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Lohsa.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, Nebenanlagen und Einrichtungen die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Friedhöfe und allgemein zugängliche Sportanlagen und Kinderspielplätze sowie Speicherbecken/ Gewässer und Strand- und Liegebereiche.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte und Wartehäuschen, Hydranten, Treppen, Brücken, Geländer, Schnittgerinne, Bordsteine, Straßeneinläufe Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen- oder kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte und dazugehörige Hinweisschilder.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum

Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen i. S. des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern wie Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere, Einrichtungen oder Sachen nicht gefährdet, geschädigt und mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Dem ländlichen Charakter der Ortsteile ist bei der Bewertung der Vermeidbarkeit Rechnung zu tragen.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf und Befehle gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. – führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Spielplätzen fernzuhalten.
- (3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen sind.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Umherstreunende, verwilderte und wilde Tiere (z. B. Katzen, Tauben u.a.) dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Samstagen von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 10

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und ab 20.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 11 Haus- und Gartenarbeit

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten i. S. dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) In öffentliche Papierkörbe (Abfallkörbe) dürfen nur nach Art und Größe, die dem Zweck entsprechen, Kleinabfälle eingeworfen werden.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Aggressives Betteln, andere öffentliche Beeinträchtigungen und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Es ist untersagt, Flächen i. S. des § 2 dieser Verordnung zu verschmutzen, zu zerstören, zu entfernen oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.
- (2) Anlieger öffentlicher Straßen und Anlagen haben im Rahmen ihrer Anliegerpflichten darauf zu achten, dass der an ihr Grundstück angrenzende Straßenabschnitt bzw. das der öffentlichen Straße zugewandte Grundstücks- oder Gebäudeteil in einem Zustand ist, der Gefahren für Personen und Sachwerte ausschließt. Dies gilt insbesondere für die Sicherung von Kellerluken, das Ausschließen von Gefahren durch herabstürzende Gegenstände (Dachrinnen, Dachsteine, Äste u. ä.) oder unzumutbare Grundstückseinfriedungen (durch herausragende Nägel u. ä.) sowie von Hindernissen auf den Gehwegen.
- (3) Das Sichern der Bankette vor den Grundstücken durch Steine, Palisaden u. ä. ist nicht gestattet.

- (4) Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen hat ihrer Bestimmung nach nur so zu erfolgen, dass diese und die darauf befindlichen Gegenstände und Einrichtungen welche der öffentlichen Nutzung und der Verschönerung dienen, nicht beschädigt oder zerstört werden. Andere Benutzer dürfen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (5) Die Wege in den Anlagen dienen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur dem Fußgänger- u. Radfahrverkehr.
- (6) Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Flächen i. S. des § 2 dieser Verordnung ist es insbesondere untersagt:
- a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen unbefugt zu betreten und zu befahren,
 - b) zu lagern und zu nächtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten,
 - d) Wegabsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 - e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, Gras, Pflanzungen, Laub, Kompost, Erde oder Steine zu entfernen oder abzulagern und außerhalb der zugelassenen Stellen Feuer zu machen,
 - f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen bzw. deren Standort zu verändern,
 - g) Gewässer oder Wasserbecken sowie Feuerlöschteiche zu verunreinigen, unbefugt zu fischen, darin zu baden und deren Eisflächen zu betreten, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist,
 - h) gefährliche Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
 - i) auf Kinderspielplätzen und Sportplätzen Hunde nicht angeleint mitzuführen (Ausnahme: Blindenhunde);
 - j) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern, wenn dadurch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auftreten,
 - k) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsreste oder Müll wegzwerfen oder zurückzulassen,
 - l) aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Festhalten oder Ziehen an der Kleidung körperlich berührt, ferner bei Beschimpfungen von Passanten, wenn diese nichts geben wollen).
- (7) Aufgetretene Schäden bzw. Gefahrenquellen, die der Anlieger nicht selbst zu verantworten hat bzw. die er nicht selbst beseitigen kann, sind unverzüglich der Ortspolizei zu melden.
- (8) Auf Flächen i. S. des § 2 dieser Verordnung ist das Nächtigen untersagt. Zelte und Wohnwagen und Campinggeräte dürfen außerhalb von gekennzeichneten und ausgewiesenen Campingplätzen nicht aufgestellt werden.

- (9) Alle Handlungen, die die Nutzung der i. S. des § 2 genannten Flächen beeinträchtigen können oder Gefahren für die Allgemeinheit darstellen können, sind zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für unbefugtes Manipulieren bzw. Zerstören von Verkehrszeichen, Hydranten, Schalt- und Absperrvorrichtungen öffentlicher Versorgungsanlagen u. ä. sowie das Verstellen oder Verdecken derselben.

§ 14 Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Koch- und Grillfeuer auf Flächen i. S. des § 2 dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, ausgenommen, sie erfolgen im Zusammenhang mit Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, die der gewerblichen oder sonstigen Versorgung der Bevölkerung und Gästen dienen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes oder feuergefährlicher Stoffe oder gefährdeter Gebäude und Anlagen usw. sein.
- (4) Für das Abbrennen von Hexen-, Traditions- und sonstigen Lagerfeuern sind nur Materialien zugelassen, die keine Giftstoffe enthalten oder beim Verbrennen entwickeln.

§ 15 Gefährdung durch Bäume und Sträucher

- (1) Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass überhängende Äste von Bäumen, Sträuchern und anderen Anpflanzungen die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 nicht beeinträchtigen. Eventuelle anders lautende privatrechtliche Regelungen zwischen dem Eigentümer und Nutzungs- und verfügungsberechtigten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (2) Anpflanzungen sind so zu unterhalten, dass die Benutzung der Straßen, Geh- und Radwege ungehindert möglich ist. Bepflanzungen, die in den Sichtraum/ das Lichtprofil hineinragen, sind so zurückzuschneiden, dass keine Behinderung des Verkehrsraums gegeben ist.

§ 16 Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen verunreinigte Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen. Dies gilt auch wenn durch das Waschen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken die Abwässer auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen.

- (2) Das Waschen von Fahrzeugen auf privaten Flächen ist nur mit klarem, reinem Wasser gestattet. Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Chemikalien oder andere schädliche Stoffe in das Grundwasser gelangen können, sind außerhalb der dafür vorgesehenen und genehmigten Plätze nicht gestattet.
- (3) Das Waschen von Fahrzeugen, bei denen es zur Glatteisbildung im öffentlichen Bereich kommen kann, ist verboten.

§ 17 Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung zu stellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu entfernen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

V. Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden; mit von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortschaftsbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19 Briefkästen

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Grundstücke spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, auf eigene Kosten mit einem Briefkasten zu versehen.
- (2) Die Briefkästen müssen in der Nähe des Grundstückszugangs gut sichtbar befestigt sein.
- (3) Am Briefkasten ist eine zustellfähige Beschriftung anzubringen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 21

Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Bestimmungen der sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), Straßenverkehrsordnung (StVO), des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchuG), des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatschG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetz (SächsGastG), des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG), des Sächsischen Versammlungsgesetz (SächsVersG), des Sprengstoffgesetzes (SprengG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, strafrechtliche Bestimmungen und Rechte Dritter bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Ortschaftspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 9. entgegen § 6 Tiere füttert,

10. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
 14. entgegen § 11 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen durchführt,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 16. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 17. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 18. entgegen § 13 Abs. 1 - 5 sowie Abs. 7 - 9 und Abs. 6 Buchst. a - I handelt,
 19. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 die Verkehrssicherheit beeinträchtigt,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 - 3 handelt,
 22. entgegen § 17 Öffentliche Einrichtungen beeinträchtigt,
 23. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 24. entgegen § 19 Abs. 1 - 3 als Hauseigentümer an die Grundstücke keinen Briefkasten anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 08. September 2015 in Kraft.
- (2) Die Polizeiverordnung vom 09. Juni 2015 tritt außer Kraft.

Lohsa, 08.09.2015

U. Witschas
Bürgermeister

Siegel